



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen  
und Bundesminister

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragten für  
Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

Beauftragten der Bundesregierung  
für die Belange behinderter Menschen

Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und Integration

**Christian Lindner**

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON

TEL +49 (0) 30 18 682-45 61

FAX +49 (0) 30 18 682-88 45 61

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 12. September 2024

**Kabinettsache**

**Datenblatt-Nr.: 20/08167**

BETREFF **Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung**

ANLAGEN 3

GZ **IV D 1 - S 0229/24/10001 :005**

DOK **2024/0769880**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Beschlussvorschlag (Anlage 1), den Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2) sowie den Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung mit Vorblatt und Begründung übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 25. September 2024 im Rahmen der TOP 1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Der Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung sieht im Wesentlichen eine deutliche Anhebung der Bagatellgrenze nach § 7 Absatz 2 der Mitteilungsverordnung für Zahlungsmittelteilungen, eine Konkretisierung der vom Bundesamt für Justiz nach § 4a der Mitteilungsverordnung zu übermittelnden Daten und eine Änderung der bislang geltenden Übergangsregelung vor.

§ 7 Absatz 2 Satz 1 der Mitteilungsverordnung bestimmt bislang, dass Zahlungen nicht den Finanzbehörden mitzuteilen sind, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1.500 Euro betragen. Diese Bagatellgrenze gilt seit 1993 nahezu unverändert und soll angesichts der zwischenzeitlichen Inflation auf 3.000 Euro angehoben werden.

Das Bundesamt für Justiz hat den Finanzbehörden nach § 4a der Mitteilungsverordnung die Adressaten und die Höhe von im Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5.000 Euro beträgt. Die Mitteilungen nach § 4a der Mitteilungsverordnung sollen dem betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen zugeordnet werden können, um dort einen unzulässigen Abzug als Betriebsausgabe aufdecken zu können. Für die automationsgestützte Zuordnung der Mitteilungen zum jeweils betroffenen Unternehmen durch die Finanzbehörden ist es erforderlich, dass das Bundesamt für Justiz in jedem Fall die ihm bekannten Daten des Unternehmens im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d Abgabenordnung (AO) den Finanzbehörden übermittelt.

Bereits in 2020 wurde geregelt, dass die Mitteilungen ab dem 1. Januar 2025 elektronisch zu übermitteln sind. Es ist festzustellen, dass sehr viele mitteilungspflichtige Stellen die Umstellung nicht fristgerecht vornehmen können. Um den mitteilungspflichtigen Stellen die Umstellung auf das elektronische Verfahren zu erleichtern, soll die bisherige Übergangsregelung in § 8 Absatz 3 der Mitteilungsverordnung in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert und erweitert werden.

Bei der Verordnung handelt es sich um eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf (§ 93a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 80 Absatz 2 Grundgesetz).

Der Verordnungsentwurf wurde mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf in rechtsförmlicher und rechtssystematischer Hinsicht geprüft (Rechtsprüfung nach § 46 Absatz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien - GGO), erforderliche Anpassungen des Verordnungsentwurfs wurden berücksichtigt.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt. Er hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration wurden beteiligt. Sie haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht durch den Verordnungsentwurf kein Erfüllungsaufwand.

Die Länder wurden beteiligt.

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 der Mitteilungsverordnung entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesamt für Justiz einmalige Sachausgaben in Höhe von 25.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der GGO zuwiderlaufen.

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des § 44 GGO sind erfüllt.

1 Abdruck dieses Schreibens nebst Anlagen ist beigelegt.



**Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegte Siebte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung.

Table Briefings

### Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die Siebte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung beschlossen.

In erster Linie soll die Bagatellgrenze nach § 7 Absatz 2 der Mitteilungsverordnung für Zahlungen, die den Finanzbehörden nicht mitzuteilen sind, auf 3.000 Euro angehoben werden. Damit soll der zwischenzeitlichen Inflation Rechnung getragen und der Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen sowie den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden signifikant vermindert werden.

Da einige mitteilungspflichtige Stellen die Umstellung auf das elektronische Übermittlungsverfahren nicht fristgerecht gewährleisten können, wird die Übergangsregelung in § 8 Absatz 3 der Mitteilungsverordnung erweitert.

Außerdem sollen die vom Bundesamt für Justiz nach § 4a der Mitteilungsverordnung der Finanzverwaltung zu übermittelnden Daten konkretisiert werden, um den Datensatz aufseiten der Finanzverwaltung effizienter dem publizitätsverpflichteten Unternehmen zuzuordnen und dann die Prüfung der Beachtung des Betriebsausgabenabzugs durchführen zu können.

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

# Verordnung

## der Bundesregierung

### Siebte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

#### A. Problem und Ziele

Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten haben den Finanzbehörden nach § 2 der Mitteilungsverordnung (MV) grundsätzlich alle Zahlungen mitzuteilen. Ab 1. Januar 2025 sind die Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. § 7 Absatz 2 Satz 1 MV bestimmt, dass Zahlungen nicht den Finanzbehörden mitzuteilen sind, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 Euro betragen. Diese Bagatellgrenze gilt seit 1993 nahezu unverändert und soll angesichts der zwischenzeitlichen Inflation sachgerecht angehoben werden.

Das Bundesamt für Justiz hat den Finanzbehörden nach § 4a MV die Adressaten und die Höhe von im Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt. Die Mitteilungen nach § 4a MV sollen dem betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen zugeordnet werden können, um dort einen unzulässigen Abzug als Betriebsausgabe aufdecken zu können. Für die automationsgestützte Zuordnung der Mitteilungen zum jeweils betroffenen Unternehmen durch die Finanzbehörden ist es erforderlich, dass das Bundesamt für Justiz die ihm bekannten Daten des Unternehmens im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d AO den Finanzbehörden übermittelt.

#### B. Lösung; Nutzen

Um der zwischenzeitlichen Inflation Rechnung zu tragen und den Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen und den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden zu vermindern, soll die Bagatellgrenze angepasst werden. Durch Neufassung des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV soll die Bagatellgrenze dazu auf 3 000 Euro angehoben werden. Zugleich soll bestimmt werden, dass Zahlungen, die nach § 2 Absatz 1 oder 2 MV nicht mitzuteilen sind, bei Prüfung des Überschreitens der Bagatellgrenze nicht zu berücksichtigen sind.

Das Bundesamt für Justiz soll bei Festsetzung des Ordnungsgelds die notwendigen Daten erheben und die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d AO bezeichneten Daten des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens, soweit ihm bekannt, den Finanzbehörden übermitteln, um eine automationsgestützte Zuordnung der Mitteilungen auf Seiten der Finanzbehörden zu ermöglichen.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechts.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 MV entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesamt für Justiz einmalige Sachausgaben in Höhe von 25.000 Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 MV entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesamt für Justiz einmalige Sachausgaben in Höhe von 25.000 Euro.

Die Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV führt zu einer nicht quantifizierbaren Minderung des Erfüllungsaufwands sowohl bei den mitteilungsrechtlichen Stellen als auch bei den Landesfinanzbehörden.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Verwaltung zur Umsetzung der übrigen Rechtsänderungen wird als gering eingeschätzt. Auch wenn die genauen Fallzahlen nicht bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass insoweit kein oder nur geringer laufender Erfüllungsaufwand entsteht.

## **F. Weitere Kosten**

Keine

# Verordnung der Bundesregierung

## Siebte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Abgabenordnung, von denen § 93a Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 27 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 93a Absatz 3 durch Artikel 70 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Justiz hat als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung den Finanzbehörden die Höhe von nach dem 31. Dezember 2021 in Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern sowie die Daten zur Identifizierung des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt. Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Abgabenordnung sind die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder die Steuernummer in den Fällen nach Satz 1 dabei nur mitzuteilen, wenn sie dem Bundesamt für Justiz bekannt sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitteilungen über Zahlungen sind nicht zu übermitteln, wenn die von derselben mitteilungspflichtigen Stelle an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen einschließlich von Vorauszahlungen im Kalenderjahr weniger als 3 000 Euro betragen. Zahlungen, die nach § 1 Absatz 2 oder § 2 nicht mitzuteilen sind, sind dabei nicht zu berücksichtigen.“

4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 für das Kalenderjahr 2024 sind bis 2. März 2026 elektronisch zu übermitteln. Liegen die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 für die Kalenderjahre 2024 und 2025 bei der mitteilungspflichtigen Stelle am 2. März 2026 noch nicht vor, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, auf

begründeten Antrag die Frist zur elektronischen Übermittlung der Mitteilungen höchstens bis 1. März 2027 verlängern. Soweit die mitteilungspflichtige Stelle Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 nicht elektronisch übermitteln kann, weil sie die nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz zwingend erforderlichen Daten auch nach Ausschöpfung der ihr zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten nicht beschaffen kann, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, auf begründeten Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft gestatten, Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 für die Kalenderjahre ab 2024 nach amtlich vorgeschriebenem Formular an die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bestimmte Finanzbehörde schriftlich zu übersenden. Das Bundesministerium der Finanzen ist über eine Maßnahme nach Satz 2 oder Satz 3 zu unterrichten.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 4a in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist erstmals ab 1. Januar 2027 anzuwenden; bis 31. Dezember 2026 ist § 4a in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung von § 4a in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, kann das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz einen früheren erstmaligen Anwendungszeitpunkt bestimmen. Ein nach Satz 2 bestimmter Anwendungszeitpunkt ist im Bundessteuerblatt Teil I bekanntzugeben.“

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung der Mitteilungsverordnung**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Mitteilungsverordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 93a der Abgabenordnung (AO) ermächtigt die Bundesregierung, zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Behörden und andere öffentliche Stellen zur Mitteilung von Zahlung und Zahlungsempfängern zu verpflichten. Nach § 2 der Mitteilungsverordnung (MV) haben Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten den Finanzbehörden grundsätzlich alle Zahlungen mitzuteilen. Ab 1. Januar 2025 sind die Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. § 7 Absatz 2 Satz 1 MV bestimmt, dass Zahlungen nicht den Finanzbehörden mitzuteilen sind, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 Euro betragen. Diese seit 1993 nahezu unverändert geltende Bagatellgrenze soll angemessen angehoben werden.

Das Bundesamt für Justiz hat den Finanzbehörden nach § 4a MV die Adressaten und die Höhe von im Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt. Die Mitteilungen nach § 4a MV sollen dem publizitätsverpflichteten Unternehmen zugeordnet werden können, um dort einen unzulässigen Abzug als Betriebsausgabe aufdecken zu können. Für die automationsgestützte Zuordnung der Mitteilungen zum jeweils betroffenen Unternehmen durch die Finanzbehörden ist es erforderlich, dass das Bundesamt für Justiz die ihm bekannten Daten des Unternehmens nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d AO den Finanzbehörden übermittelt.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um der zwischenzeitlichen Inflation Rechnung zu tragen und zugleich den Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen und den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden zu vermindern, soll die Bagatellgrenze angepasst werden. Durch Neufassung des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV soll die Bagatellgrenze dazu auf 3 000 Euro angehoben werden. Zugleich soll bestimmt werden, dass Zahlungen, die nach § 2 Absatz 1 oder 2 MV nicht mitzuteilen sind, bei Prüfung des Überschreitens der Bagatellgrenze nicht zu berücksichtigen sind.

Das Bundesamt für Justiz soll bei Festsetzung des Ordnungsgelds die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d AO bezeichneten Daten des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens, soweit ihm bekannt, den Finanzbehörden übermitteln, um eine automationsgestützte Zuordnung der Mitteilungen auf Seiten der Finanzbehörden zu ermöglichen.

#### III. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechts.

#### IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 AO.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf vermindert den jährlichen Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen und den jährlichen Verwaltungsaufwand der Landesfinanzbehörden.

### 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt.

### 2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 MV entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesamt für Justiz einmalige Sachausgaben in Höhe von 25.000 Euro.

### 3. Erfüllungsaufwand

Zu §§ 4a und 13 MV:

Die elektronische Mitteilungspflicht des Bundesamts für Justiz (BfJ) nach § 4a MV wurde bereits mit der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) eingeführt. Mit der Änderung des § 4a MV sollen lediglich die zu übermittelnden Daten konkretisiert und zugleich in ihrem Umfang begrenzt werden, um eine nachhaltige und signifikante Verbesserung der automationsgestützten Zuordnung der mitgeteilten Daten zum Steuerfall des publizitätsverpflichteten Unternehmens zu gewährleisten. Abgesehen von einem einmaligen Umstellungsaufwand des BfJ in Höhe von 25.000 EUR entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsmehr-/minderaufwand. Die neue Anwendungsregelung in § 13 Absatz 2 MV begrenzt zusätzlich den Verwaltungsaufwand des Bundesamts für Justiz, da dem Bundesamt für Justiz damit hinreichend Zeit für die Anpassung seines Verfahrens gegeben wird.

Zu § 7 Absatz 2 MV:

Die Anhebung der Bagatellgrenze des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV begrenzt den Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen, da diese künftig deutlich seltener Mitteilungen erstellen und den Finanzbehörden übermitteln müssen. Die Erhebung und Aufzeichnung der Identifikationsnummer eines Zahlungsempfängers kann dabei solange zurückgestellt werden, bis das Überschreiten der neuen Bagatellgrenze absehbar ist. Im Übrigen bleibt der schon nach geltendem Recht bestehende Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen zur Aufzeichnung und Prüfung, ob Zahlungen nach den §§ 2 bis 6 MV mitteilungspflichtig sind, unverändert bestehen.

Der Verwaltungsaufwand der Landesfinanzbehörden wird durch die Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV begrenzt, in dem weniger Mitteilungen zu verarbeiten sind, wobei die Auswertung der Mitteilungen zugleich auf solche Fälle fokussiert wird, die angesichts der höheren Bagatellgrenze mit einem signifikant höheren Steuerausfallrisiko verbunden sind.

Konkrete Angaben über die Minderung des Erfüllungsaufwands bei den mitteilungspflichtigen Stellen und den Landesfinanzbehörden sind allerdings nicht möglich.

Zu § 8 Absatz 3 MV:

Bereits durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. November 2020, BGBl. I S. 2449, war bestimmt worden, dass Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 MV ab dem 1. Januar 2025 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c AO elektronisch den Finanzbehörden zu übermitteln sind. Hintergrund der nun vorgesehenen Änderung der Übergangsregelung ist, dass zunehmend über Probleme der mitteilungspflichtigen Stellen bei der Einrichtung des elektronischen Verfahrens berichtet wird und festzustellen ist, dass sehr viele mitteilungspflichtige Stellen trotz des mehrjährigen Vorlaufs erst jetzt die Umstellung auf das elektronische Verfahren initiieren und die Umstellung deshalb auch nicht fristgerecht vornehmen können. Um den mitteilungspflichtigen Stellen die Umstellung auf das elektronische Verfahren zu erleichtern, soll die bisherige Übergangsregelung in § 8 Absatz 3 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert und erweitert werden.

Die allgemeine normative Fristverlängerung nach Satz 1 vermeidet von vornherein den durch ein Antragsverfahren begründeten Erfüllungsaufwand sowohl bei den mitteilungspflichtigen Stellen als auch bei den Finanzbehörden.

Der mit weitergehenden Anträgen nach Satz 2 und 3 im Einzelfall verbundene Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen und der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist als gering einzustufen, weil die Antragsbegründung keine hohen Anforderungen und Nachweise verlangt und den Anträgen im Regelfall stattzugeben ist.

#### **4. Weitere Kosten**

Keine.

#### **5. Weitere Regelungsfolgen**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Mitteilungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Regelung in § 2 Absatz 3 MV ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden und wird deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 2025 aufgehoben.

#### **Zu Nummer 2 (§ 4a)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Mitteilungspflicht des Bundesamts für Justiz nach § 4a MV über Ordnungsgelder nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021, BGBl. I S. 67, eingeführt worden und betraf erstmals nach dem 31. Dezember 2021 festgesetzte Ordnungsgelder. Mithilfe der

Mitteilungen nach § 4a MV sollen die Finanzbehörden besser prüfen können, ob von den betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen das insoweit geltende Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes beachtet wurde. Um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, gilt die Mitteilungspflicht allerdings nur, wenn das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt (vgl. BR-Drs. 693/20, S. 6).

Die Mitteilungen nach § 4a MV können von den Finanzbehörden aber nur dann weitestgehend automationsgestützt dem jeweils betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen zugeordnet werden, wenn dessen Identifizierung ohne zusätzliche personelle Ermittlungen möglich ist. Absatz 1 Satz 1 bestimmt deshalb abweichend vom bisherigen Recht, dass in der Mitteilung künftig immer Daten zur Identifizierung des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens benannt werden, auch wenn das Ordnungsgeld gegen den Geschäftsführer oder eine andere für das Unternehmen handelnde Person festgesetzt wurde.

Absatz 1 Satz 2 sieht dabei vor, dass das Bundesamt für Justiz – ausdrücklich abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d AO und damit auch von § 8 Absatz 1 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung – die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO oder hilfsweise die Steuernummer des betroffenen Unternehmens den Finanzbehörden nur dann mitteilen muss, wenn ihm diese Daten – ungeachtet der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht der Beteiligten nach § 93a Absatz 4 Satz 1 AO – bekannt sind. Da Nachfragen des Bundesamts für Justiz bei den Adressaten der Ordnungsgeldfestsetzung wenig erfolgversprechend sind und das Bundesamt für Justiz diese Daten nicht durch ein maschinelles Abrufverfahren nach § 93a Absatz 4 Satz 2 bis 5 AO beim Bundeszentralamt für Steuern ermitteln kann, ist es hier – auch angesichts der geringen Fallzahl - ausnahmsweise gerechtfertigt, auf die Angabe der steuerlichen Ordnungsmerkmale zu verzichten.

Nummer 5 Buchstabe b dieser Verordnung enthält hierzu eine besondere Anwendungsregelung.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird die Regelung in Absatz 2 Satz 1 (dies entspricht Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) entbehrlich und deshalb aufgehoben. Nummer 5 Buchstabe b dieser Verordnung enthält hierzu eine besondere Anwendungsregelung.

Die bisher vorgesehene Mitteilung der Handelsregisternummer des betroffenen Unternehmens ist künftig nicht mehr - auch nicht auf Nachfrage - geboten. Sind dem Bundesamt für Justiz weder die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch die Steuernummer des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens bekannt und können sie deshalb auch nicht übermittelt werden, sind weitere Nachfragen der Finanzbehörden an das Bundesamt für Justiz zur Identifizierung des Unternehmens nicht erforderlich, weil die Identifizierung des betroffenen Unternehmens in diesen Fällen durch interne Maßnahmen der Finanzverwaltung sichergestellt wird.

#### **Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 2)**

Durch die in § 7 Absatz 2 Satz 1 MV geregelte Bagatellgrenze soll die Anzahl der Mitteilungen über Zahlungen mengenmäßig begrenzt werden, um einerseits die verwaltungsmäßige Mehrbelastung der mitteilungspflichtigen öffentlichen Stellen gering zu halten und andererseits eine sachgerechte Auswertung der Mitteilungen durch die Finanzbehörden zu gewährleisten.

Mitteilungen über Zahlungen sind nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz MV in der bislang ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nicht den Finanzbehörden zu übermitteln, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 Euro betragen. Wurden Vorauszahlungen geleistet, sind diese bei der Errechnung des

maßgebenden Betrages zu berücksichtigen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 MV in der bislang ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung).

Ursprünglich lag die Bagatellgrenze bei 3 000 DM, seit dem Jahr 2002 bei 1 500 EUR. Zur Berücksichtigung der allgemeinen Inflation und im Interesse einer signifikanten Rechts- und Verwaltungsvereinfachung soll die Bagatellgrenze ab 1. Januar 2025 auf 3 000 EUR angehoben werden.

Die bislang im ersten und zweiten Halbsatz des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung enthaltenen Regelungen werden bei der Neufassung im neuen Satz 1 zusammengefasst. Zugleich wird klargestellt, dass die Bagatellgrenze für jede mitteilungspflichtige Stelle (Behörde oder sonstige öffentliche Stelle) eigenständig gilt.

Der neue Satz 2 bestimmt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung darüber hinaus, dass Zahlungen, die nach § 1 Absatz 2 oder nach § 2 MV ohnehin nicht den Finanzbehörden mitzuteilen sind, bei Prüfung der Bagatellgrenze nicht zu berücksichtigen sind. Damit werden insbesondere solche Fälle erfasst, in denen es sich um Sozialleistungen handelt (§ 1 Absatz 2 MV), ein Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung zweifelsfrei auf sein Geschäftskonto erfolgt (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MV) oder die Zahlungen im Steuerabzugsverfahren erfasst wurden (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 MV) oder unter anderen Umständen oder aus anderem Anlass geringfügige weitere Zahlungen erhält.

Die bislang in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung enthaltenen Regelungen sind entbehrlich geworden. Um den durch sie im Einzelfall verursachten Bearbeitungsaufwand zu vermeiden, entfallen sie durch die Neufassung von Absatz 2.

#### **Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 3)**

§ 8 Absatz 1 Satz 1 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung verpflichtet die mitteilungspflichtigen Stellen dazu, die Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle an die Finanzbehörden zu übermitteln. Dieses Verfahren löst die bisher als Regelfall vorgesehene Übermittlung von Mitteilungen in Papierform ab. Es ist erstmals für die Mitteilungen über im Jahr 2024 verwirklichte mitteilungspflichtige Sachverhalte anzuwenden, da diese erst im Jahr 2025 zu übermitteln sind.

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Mitteilungen sowie die Erhebung der für die elektronische Übermittlung erforderlichen Daten (insbesondere die nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO erforderliche steuerliche Identifikationsnummer) stellen für die mitteilungspflichtigen Stellen eine erhebliche Herausforderung dar. Es ist damit zu rechnen, dass einzelne mitteilungspflichtige Stellen nicht in der Lage sein werden, insbesondere die Mitteilungen für das Jahr 2024 elektronisch zu übermitteln, zumindest jedoch nicht fristgerecht bis zum 28. Februar 2025. Nach den Erfahrungen mit den Mitteilungen nach §§ 13 und 14 MV ist zudem damit zu rechnen, dass sich auch bei der Übermittlung der Mitteilungen für das Jahr 2025 Probleme ergeben werden.

Um den Umstellungsschwierigkeiten der mitteilungspflichtigen Stellen Rechnung zu tragen und den Umstieg auf das neue Verfahren zu erleichtern, ist die Übergangsregelung in § 8 Absatz 3 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung zu ändern und zu erweitern.

#### **Zu Satz 1**

Für das Kalenderjahr 2024 soll die Frist für die elektronische Übermittlung von Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 MV allgemein normativ verlängert werden, ein Antrag auf Fristverlängerung soll hierbei entbehrlich sein.

Nach dem neuen Satz 1 müssen diese Mitteilungen abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO und auch abweichend von § 8 Absatz 2 MV nicht bis 28. Februar 2025, sondern spätestens bis 2. März 2026 - allerdings elektronisch nach Maßgabe des § 93c AO - übermittelt werden. Unabhängig hiervon ist eine möglichst frühzeitige Übermittlung anzustreben, um eine veranlagungsbegleitende Auswertung der Mitteilungen zu ermöglichen.

#### *Zu Satz 2*

Die normative Fristverlängerung nach dem neuen Satz 1 soll durch eine antragsgebundene Fristverlängerungsmöglichkeit ergänzt werden.

Liegen die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 MV für die Kalenderjahre 2024 und 2025 bei der mitteilungspflichtigen Stelle am 2. März 2026 noch nicht vor, kann die zuständige oberste Landesfinanzbehörde nach dem neuen Satz 2 die Frist zur Übermittlung der Mitteilungen auf begründeten Antrag, allerdings höchstens bis zum 1. März 2027, verlängern. In diesem Fall sind die Mitteilungen gleichwohl elektronisch nach Maßgabe des § 93c AO zu übermitteln.

#### *Zu Satz 3*

Über die Fristverlängerungen nach den neuen Sätzen 1 und 2 soll auch eine Ausnahme von der elektronischen Übermittlungspflicht nach Maßgabe des § 93c AO möglich sein.

Soweit die mitteilungspflichtige Stelle Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 MV für Kalenderjahre ab 2024 nicht elektronisch übermitteln kann, weil sie die nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz zwingend erforderlichen Daten (sogen. Muss-Felder) auch nach Ausschöpfung der ihr zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten nicht beschaffen kann, kann die zuständige oberste Landesfinanzbehörde auf begründeten Antrag mit Wirkung für die Zukunft gestatten, diese Mitteilungen nicht nach Maßgabe des § 93c AO, sondern nach amtlich vorgeschriebenem Formular schriftlich zu übersenden. Diese Bewilligung ist unter Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

#### *Zu Satz 4*

Das Bundesministerium der Finanzen ist über eine Maßnahme nach Satz 2 (erweiterte Fristverlängerung) oder Satz 3 (Ausnahme von der elektronischen Übermittlungspflicht nach Maßgabe des § 93c AO) zu unterrichten.

### **Zu Nummer 5 (§ 13)**

#### **Zu Buchstabe a**

##### *Zu Absatz 1 – neu -*

Der bisherige Wortlaut des § 13 MV (in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung) wird aufgrund der Anfügung der Absätze 2 und 3 ohne inhaltliche Änderung zu Absatz 1.

#### **Zu Buchstabe b**

##### *Zu Absatz 2 – neu -*

Der neue Absatz 2 enthält eine besondere Anwendungsregelung zu der nach Artikel 3 dieser Verordnung am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderung des § 4a MV, um dem Bundesamt für Justiz hinreichend Zeit für die Anpassung seines Verfahrens zu geben.

§ 4a in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 dieser Verordnung soll erstmals ab dem 1. Januar 2027 anzuwenden sein. Vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 soll dann

folgerichtig § 4a in der Fassung der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) weiterhin anzuwenden sein.

Sollten die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung von § 4a MV in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 dieser Verordnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, soll das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz einen früheren erstmaligen Anwendungszeitpunkt bestimmen können. Dieser abweichende Anwendungszeitpunkt müsste dann im Bundessteuerblatt bekanntgemacht werden.

#### **Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung der Mitteilungsverordnung)**

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Mitteilungsverordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im BGBl. bekannt zu machen.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die neuen Regelungen gelten dann - vorbehaltlich des § 13 Absatz 2 MV-neu - für alle nach dem 31. Dezember 2024 mitzuteilenden Sachverhalte.

Table.Briefings

Table Briefings

Dokumentenname:  
Ersteller:  
Stand:

Zuleitungsexemplar\_2008167.docx  
Bundesministerium der Finanzen  
12.09.2024 16:15



**Prof. Dr. Luise Hölscher**  
Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1137

E-MAIL

DATUM September 2024

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Chefin des Bundespräsidialamtes

**Kabinettsache**  
**Datenblatt-Nr. 20/08167**

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der  
Verwaltung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und  
Medien

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die  
Informationsfreiheit

Beauftragten der Bundesregierung für die Belange  
behinderter Menschen

Beauftragte der Bundesregierung für Migration,  
Flüchtlinge und Integration

BETREFF **Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung  
Austauschseite zur Kabinetttvorlage des BMF vom 12. September 2024 (Dok.  
2024/0769880)**

ANLAGEN 1

GZ **IV D 1 - S 0229/24/10001 :005**

DOK **2024/0833160**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegend übersende ich eine Austauschseite zur vorgenannten Kabinetttvorlage. Es wurde versäumt, das Ergebnis der Beteiligung der Länder wiederzugeben. Dies wurde nun korrigiert.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration wurden beteiligt. Sie haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht durch den Verordnungsentwurf kein Erfüllungsaufwand.

Die Länder wurden beteiligt. Ihre Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 der Mitteilungsverordnung entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesamt für Justiz einmalige Sachausgaben in Höhe von 25.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der GGO zuwiderlaufen.

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des § 44 GGO sind erfüllt.

1 Abdruck dieses Schreibens nebst Anlagen ist beigelegt.